

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



15. Jahrgang

Seelow, den 19. Dezember 2008

Nr. 7

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreistages vom 27.10.2008	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.11.2008	4
Beschlüsse des Kreistages vom 10.12.2008	4
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009 (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2008	5
Wirtschaftsplan 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	20

### **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 28. 05. 2008	21
--	----

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2009	23
Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Regionalvorstandes auf der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 10.11.2008	24

#### II. Bekanntmachungen des Wasser und Abwasserzweckverbandes Lebus

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Geschäftsjahr 2006	25
---	----

Impressum	28
-----------	----

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

### Beschlüsse des Kreistages vom 27.10.2008

Am 27.10.2008 führte der Kreistag seine 1. Sitzung der 4. Wahlperiode durch.

Die Kreistagsabgeordneten wählten

Herrn Wolfgang Heinze zum Vorsitzenden des Kreistages (Beschluss Nr. 2008/KT/2-1)

Frau Hannelore Kaul zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages  
(Beschluss Nr. 2008/KT/3-1)

Herrn Dieter Rauer zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages  
(Beschluss Nr. 2008/KT/4-1)

Herrn Hans-Dietrich Augustin als weiteren (3.) Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages  
(Beschluss Nr. 2008/KT/5-1)

Herrn Klaus-Dieter Lehmann als weiteren (4.) Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages  
(Beschluss Nr. 2008/KT/6-1)

Herrn Lothar Hunziger als weiteren (5.) Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages  
(Beschluss Nr. 2008/KT/7-1)

Der Kreistag

fasste folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages Märkisch-Oderland am 28. September 2008 liegen nicht vor. Der Kreistag beschließt die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag am 28. September 2008. Die Wahl ist gültig.

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/005; Beschluss Nr. 2008/KT/8-1)

beschloss, neben dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und den beiden Werksausschüssen die folgenden beratenden Ausschüsse zu bilden:

1. Haushalts- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bildung  
Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport und Partnerschaften
4. Ausschuss für Bau  
Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Vergaben, öffentliche Ordnung
5. Ausschuss für Wirtschaft  
Aufgabenbereiche: Kreismarketing, Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung
6. Ausschuss für Gesundheit  
Aufgabenbereiche: Gesundheit und Soziales
7. Ausschuss für Landwirtschaft  
Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Natur und Umwelt

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/001; Beschluss Nr. 2008/KT/9-1)

beschloss folgende Mitgliederzahl in den Ausschüssen:

<u>Ausschuss</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Haushalts- und Finanzausschuss	9 Abgeordnete
Ausschuss für Bildung	9 Abgeordnete
Ausschuss für Bau	9 Abgeordnete
Ausschuss für Wirtschaft	9 Abgeordnete
Ausschuss für Gesundheit	9 Abgeordnete
Ausschuss für Landwirtschaft	9 Abgeordnete
Rechnungsprüfungsausschuss	7 Abgeordnete

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/002; Beschluss Nr. 2008/KT/10-1)

Der Kreistag beschloss, dass die Anzahl der sachkundigen Einwohner jeweils 2 Personen unter der Anzahl der Abgeordneten in einem Ausschuss liegt.

Die Anzahl beträgt für den	
Haushalts- und Finanzausschuss	bis zu 7
Ausschuss für Bildung	bis zu 7
Ausschuss für Bau	bis zu 7
Ausschuss für Wirtschaft	bis zu 7
Ausschuss für Gesundheit	bis zu 7
Ausschuss für Landwirtschaft	bis zu 7
Rechnungsprüfungsausschuss	bis zu 5
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/003; Beschluss Nr. 2008/KT/11-1)	

Zur Besetzung und Leitung des Kreisausschusses fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, dass der Kreisausschuss aus 13 Mitgliedern besteht (12 Abgeordnete und der Landrat).
2. Der Kreistag bestellt gem. § 41 BbgKVerf die folgenden Abgeordneten als Mitglieder des Kreisausschusses:

<u>Abgeordnete</u>	<u>Fraktion</u>
Dieter Schäfer	DIE LINKE
Dr. Hagen Kattner	DIE LINKE
Bettina Fortunato	DIE LINKE
Klaus Otto	DIE LINKE
Jutta Lieske	SPD
Dr. Volker Melchert	SPD
Christel Kneppenberg	SPD
Hans-Georg von der Marwitz	CDU
Norbert Buchholz	CDU
Bodo Schulz	Bauernverband
Klaus-Dieter Lehmann	FDP
Burkhard Paetzold	Grüne/B90 – Pro Zukunft

3. Der Kreistag beschließt, dass der Landrat den Vorsitz des Kreisausschusses führt. (Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/004; Beschluss Nr. 2008/KT/12-1)

Der Kreistag bestellte die Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland. Er wählte als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates aus seiner Mitte

- a. Herrn Wolfgang Heinze
  - b. Herrn Dieter Schäfer
  - c. Frau Hannelore Kaul
  - d. Herrn Norbert Buchholz
- und als Stellvertreter für diese Mitglieder
- e. Herrn Bodo Schulz

Der Kreistag wählte als übrige weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht dem Kreistag angehören

- a. Herrn Prof. Dr. Günter Schippel
  - b. Herrn Udo Schulz
  - c. Herrn Dr. Peter-Alexander Block
- und als Stellvertreter für diese Mitglieder
- d. Herrn Uwe Kunath

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/009; Beschluss Nr. 2008/KT/1-1)

Der Kreistag

wählte Frau Kirsten Gläß als Beschäftigte des Eigenbetriebes zum Mitglied und Herrn Michael Kühnel zum stellvertretenden Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland – EMO -“

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/008; Beschluss Nr. 2008/KT/13-1)

wählte Frau Regina Holtorp als Beschäftigte des Eigenbetriebes Rettungsdienst zum Mitglied und Herrn Wolfgang Pratsch als stellvertretendes Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/006; Beschluss Nr. 2008/KT/14-1)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 12.09.2008 zur Auftragsvergabe für die Rohbauarbeiten am Mehrzweckgebäude Heinitz-Gymnasium in Rüdersdorf an das Bauunternehmen Bau Ring Jüterbog GmbH, Herzfelder Straße 47 in 14913 in Jüterbog  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/007; Beschluss Nr. 2008/KT/15-1)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 16.10.2008 zur Auftragsvergabe für das Einsammeln und Transportieren verbotswidrig abgelagerter Abfälle für den Landkreis Märkisch-Oderland und deren Verwertung / Beseitigung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Reinhaltung der DSD Containerstandplätze im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland an die Firma VEOLIA-Umweltservice Nord-Ost GmbH, Tannenweg 25, 18059 Rostock.  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/010; Beschluss Nr. 2008/KT/16-1)

#### Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.11.2008

Am 26.11.2008 führte der Kreisausschuss seine 1. Sitzung der 4. Wahlperiode durch.

Der Kreisausschuss wählte Herrn Dieter Schäfer als ersten Stellvertreter (Beschluss Nr. 2008/KA/2-1) und Frau Jutta Lieske als zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses. (Beschluss Nr. 2008/KA/3-1)

Der Kreisausschuss bereitete die 2. Sitzung des Kreistages vor.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fasste der Kreisausschuss einen Beschluss zur Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in 15344 Strausberg.  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KA/011; Beschluss Nr. 2008/KA/4-1)

#### Beschlüsse des Kreistages vom 10.12.2008

Am 10.12.2008 führte der Kreistag seine 2. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag  
beschloss

die von den Fraktionen gemäß § 43 i. V. m. § 41 BbgKVerf vorgeschlagenen 9 Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss zu wählen  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/020; Beschluss Nr. 2008/KT2008/KT/18-2)

auf der Grundlage des § 71 SGB VIII, der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der Satzung des Jugendamtes Märkisch-Oderland, 6 Mitglieder mit beschließender Stimme und ihre Stellvertreter aus den Reihen der freien Träger in den Jugendhilfeausschuss zu wählen  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/020; Beschluss Nr. 2008/KT/20-2)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009 (Abfallgebührensatzung)  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/017; Beschluss Nr. 2008/KT/21-2)

den Wirtschaftsplan 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/018; Beschluss Nr. 2008/KT/22-2)

Der Kreistag

stimmte dem Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 14.11.2008 zu  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/026; Beschluss Nr. 2008/KT/17-2)

beschloss neben dem Landrat als gesetzlichen Vertreter in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten der Unternehmen mit kreislicher Beteiligung die Besetzung zusätzlicher Mandate in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten der Unternehmen mit kreislicher Beteiligung  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/021; Beschluss Nr. 2008/KT/24-2)

fasste einen Wahlbeschluss über die Vorschläge der Fraktionen für die Regionalräte und ihre Stellvertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/014; Beschluss Nr. 2008/KT/25-2)

fasste einen Wahlbeschluss über die Vorschläge der Fraktionen für die Polizeibeiräte und ihre Stellvertreter beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/015; Beschluss Nr. 2008/KT/26-2)

berief die Abgeordneten Bettina Fortunato (DIE LINKE), Christel Kneppenber (SPD) und Hans-Dietrich Augustin (CDU) in den Beirat der ARGE Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/024; Beschluss Nr. 2008/KT/27-2)

berief sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen des Kreistages  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/016; Beschluss Nr. 2008/KT/28-2)

beschloss gemäß § 99 Abs. 5 BbgSchulG, Herrn Detlef Bräuning mit sofortiger Wirkung als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland zu berufen  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/023; Beschluss Nr. 2008/KT/29-2)

beschloss die Berufung von Frau Eveline Burggraf als Ausschussmitglied und Kandidat für die Wahl in den Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) und von Frau Margitta Schmidt als persönliche Stellvertreterin  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/022; Beschluss Nr. 2008/KT/30-2)

beschloss die Berufung von Frau Eveline Burggraf als Ausschussmitglied und Kandidat für die Wahl in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ und von Frau Margitta Schmidt als persönliche Stellvertreterin  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/027; Beschluss Nr. 2008/KT/31-2)

wählte als Vertreter des Landkreises MOL für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbrandenburg die Personalamtsleiterin, Frau Birgit Szameitpreiks und bestellte die Ausbildungsleiterin im Personalamt, Frau Regine Reim, zur Stellvertreterin  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/012; Beschluss Nr. 2008/KT/32-2)

wählte als sonstigen Vertreter des Landkreises MOL in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ die Personalamtsleiterin, Frau Birgit Szameitpreiks und bestellte die Ausbildungsleiterin im Personalamt, Frau Regine Reim, zur Stellvertreterin  
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/013; Beschluss Nr. 2008/KT/33-2)

<b>Abfallgebührensatzung                    des                    Landkreises                    Märkisch-Oderland                    2009</b> <b>(Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2008</b>
--

**Abfallgebührensatzung des  
Landkreises Märkisch-Oderland 2009  
(Abfallgebührensatzung)  
vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 10.12.2008 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009 beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

## **§ 2 Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
  
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
  - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
  - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
  - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
  - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
  - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
  - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
  - j) für den Verwaltungsaufwand und
  - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
  
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
  - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
  - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
  - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
  - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Bänderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
  
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, erfolgen.

- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Bei Abholung von aufgestellten Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 15 (2) der Abfallentsorgungssatzung wird bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
  - a) für den Verwaltungsaufwand,
  - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,

e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

### **§ 6**

#### **Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

### **§ 7**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
  - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.  
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.
  - c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.  
Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.
  
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der



Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.

- b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
  - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
  - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
  - (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
  - (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
  - (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
  - (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

### **§ 8**

#### **Gebührensätze für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,49 € je Kalendermonat.

### **§ 9**

#### **Gebührensätze für die Leistungsgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,13 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 47,07 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,09 €.

- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 1,92 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,17 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,72 €.

**§ 10**  
**Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr**

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss	
120 Liter	0,35 € je Kalendermonat
240 Liter	0,49 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,67 € je Kalendermonat
b) mit Automatik – Schwerkraftschloss	
120 Liter	0,51 € je Kalendermonat
240 Liter	1,40 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,04 € je Kalendermonat.

- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000, 15.000 20.000 Liter	183,23 € je Kalendermonat.
-----------------------------	----------------------------

**§ 11**  
**Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr**

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 10,08 €/Vorgang.

**§ 12**  
**Gebührensatz für die Holgebühr**

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,12 € /Entleerung/Meter.

**§ 13**  
**Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation**

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	88,78 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	88,78 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	88,78 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	88,78 €/Tonne
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	88,78 €/Tonne
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	18,49 €/Tonne

7	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107) Ofenschutt	115,85 €/Tonne
8	Dämmmaterial (AVV 170604)	425,03 €/Tonne
9	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	66,54 €/Tonne
10	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	83,78 €/Tonne
11	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	136,44 €/Tonne
12	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	262,81 €/Tonne
13	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	235,76 €/Tonne
14	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 – 9 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 10 – 13 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 14 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

**§ 14**  
**Gebührensätze für das Sammelsystem für**  
**Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem  
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
- b) Holsystem  
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

## § 15

### **Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall**

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

## § 16

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
  - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
  - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
  - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
  - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
  - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

## **§ 17**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und

nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,

danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

## **§ 18**

### **Fälligkeit der Gebührensatzung**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.

- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 19 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 20 Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.

- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

**§ 21  
Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

**§ 22  
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

**§ 23  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 24  
Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008 vom 19.12.2007 (Abfallgebührensatzung ) außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 18.12.2008

G .Schmidt  
Landrat

<b>Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009</b>			
Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungs- abfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle

1	von Selbstan- lieferern	20 03 03 20 03 07 20 03 99	Straßenkehrschutt Sperrmüll (ohne Holzanteile) Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungs- anlagen und Wasserver- sorgung	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 03 06	Sieb- u. Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchab- fälle	17 09 04  19 12 12	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen  sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	Gewerbe- spezifische Abfälle	02 01 04  03 01 01 03 01 05  03 03 01 03 03 07 04 01 09 04 02 09 04 02 10  04 02 21 04 02 22 07 02 13 12 01 05 15 01 01 15 01 02 15 01 05 15 01 06 15 02 03  17 02 03 18 01 09  19 05 01 19 05 02 19 12 01 19 12 08 20 01 08 20 01 38  20 01 39	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)  Rinden und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen  Rinden und Holzabfälle mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Abfälle aus Verbundmaterialien ( imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)  Abfälle aus unbehandelten Textilfasern Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern Kunststoffabfälle Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen  Kunststoff Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen  nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen Papier und Pappe Textilien biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  Kunststoffe



4		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

## Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2009

### Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,62
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,77
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00

13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,43
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,43
16 01 07*	Ölfiler	0,43
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,80
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,35
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,35
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,31
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62

16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,31
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,44
20 01 14*	Säuren	0,43
20 01 15*	Laugen	0,43
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,62
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,64
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

**Wirtschaftsplan 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb  
des Landkreises Märkisch-Oderland-**

**Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende

**Wirtschaftsplan 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb  
des Landkreises Märkisch-Oderland-**

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

**15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5**

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2009 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 18.12.2008

G. Schmidt  
Landrat

**Wirtschaftsplan 2009**

für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)  
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2008/KT/22-2 vom 10.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

Es werden festgesetzt:

im Erfolgsplan

die Erträge	8.754.957,37 €
die Aufwendungen	10.561.745,23 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	- 1.806.787,87 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	6.678.316,52 €
die Ausgaben	6.678.316,52 €

der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 €

Seelow, den 18.12.2008

W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

G. Schmidt  
Landrat

## **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 28. 05. 2008**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.11.2008

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 28. Mai 2008 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

### **Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 28. 05. 2008**

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 14. November 2008

G. Schmidt

### **Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 28. 05. 2008 hat folgenden Wortlaut:**

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) vom 28. 05. 2008

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S.

210) sowie des § 9 Abs. 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.06.2006, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 28.05.2008 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 15.11.2004 – wird wie folgt geändert:

**1. Die „Anlage“ der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	127
2.	Wriezen	81
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	6
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	11
9.	Oderaue	19
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	300

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Artikel I Nr. 1 der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (3. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.05.2008

Siebert  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft

#### **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2009**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat die Regionalversammlung Oderland-Spree mit Beschluss am 10.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	340.000,00 €
	in der Ausgabe auf	340.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	19.000,00 €
	in der Ausgabe	19.000,00 €
	 Gesamteinnahmen	<b>359.000,00 €</b>
	Gesamtausgabe	<b>359.000,00 €</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2009 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

#### § 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 70 (1) BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2008-11-10 Zalenga  
Vorsitzender

Rietzel  
Leiter Reg. Planungsstelle

#### **Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Regionalvorstandes auf der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 10.11.2008**

##### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 10. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 10.11.2008; Nr. 08/10/34, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286, 329)

**„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“**

Manfred Zalenga  
Vorsitzender



II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

**Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Geschäftsjahr 2006**

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

Es wird hiermit folgender Beschluss der Versammlung des WAZ Lebus vom 16.09.2008 bekannt gemacht:

Die Zweckverbandversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 16.09.2008 mit 7 Ja-Stimmen den vom Verbandsvorsteher festgestellten und durch den Wirtschaftsprüfer Dipl. Ökonom Erhard May geprüften Jahresabschluss 2006.  
(Beschluss-Nr.: 1-09-2008)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Jahresabschluss 2006 (Jahresabschlussbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit den Anlagen, Lagebericht und Prüfbericht) im Zeitraum vom 05.01.2009 bis zum 19.01.2009 von Montag bis Freitag zu den Sprechzeiten im Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes des Amtes Lebus, Breite Str. 1, 15326 Lebus, zur Einsichtnahme ausliegen.

Lebus, den 10.11.2008

DS

Friedemann  
amt. Verbandsvorsteher





### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-255  
Fax: 03346 850-348  
E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.